

Satzung des Turn - und Sportverein 1899 Freiberg e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Turn - und Sportverein 1899 Freiberg e.V. (kurz TuS 1899 Freiberg e.V.) ist Rechtsnachfolger der Vereine TGV Geisingen 1899 e.V. und TSV Beihingen 1899 e.V.

Der Verein wurde gegründet am 26. März 1993 und ist beim Amtsgericht Ludwigsburg in das Vereinsregister eingetragen unter der Nummer 1376.

- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Freiberg am Neckar.
- 1.3. Die Vereinsfarben sind Blau und Gelb.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 2.1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Grundsätzen, der Allgemeinheit, besonders der Jugend, die Ausübung von gesundheitsförderndem Sport zu ermöglichen
- 2.2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports, gesundheitsfördernde Kursangebote.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche an denselben.
- 2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vergütungen im Verein

- 3.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 3.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Basis eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

- 3.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 3.4 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 3.5 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 3.6 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.
- 3.7 Der Anspruch auf Aufwendersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüfbar sein müssen, nachgewiesen werden.
- 3.8 Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersatzes nach § 670 festgelegt werden.
- 3.9 Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erstellt wird.

§ 4 Sportverbände

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landesportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Der Verein kann weiteren Verbänden beitreten, soweit dies nicht gegen § 2 dieser Satzung verstößt.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder), juristische Personen und Vereine (außerordentliche Mitglieder) sein.

5.1. Erwerb der Mitgliedschaft.

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Über die Aufnahme entscheidet der 1. Vorsitzende. Die Mitgliedschaft

beginnt mit dem 1. Tag des Monats, in dem sie beantragt wird.

- a) Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn beide gesetzliche Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.
 - b) Die einmal begründete Mitgliedschaft einer/s geschäftsunfähigen, bzw. beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen endet nicht mit dem Eintritt der vollen Geschäftsfähigkeit. Der Eintritt in die volle Geschäftsfähigkeit verpflichtet das Mitglied zur Zahlung des vollen Grundbeitrages und eventueller Abteilungs- und Zusatzbeiträgen.
 - c) Die Aufnahme eines außerordentlichen Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand.
- 5.2. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch den Hauptausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 5.3. Beendigung der Mitgliedschaft.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

- a) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- b) Die Mitgliedschaft eines/einer Minderjährigen setzt sich auch mit zunehmendem Lebensalter fort. Soll die Mitgliedschaft gekündigt werden, bedarf dies einer ausdrücklichen Erklärung des minderjährigen, bzw. einer Erklärung des inzwischen volljährigen Mitgliedes.
- c) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt auf schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.11. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
- d) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - 1) mit der Zahlung des Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist
 - 2) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - 3) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
 - 4) sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.
- e) Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied anzuhören. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied ein schriftliches Widerspruchsrecht binnen 10 Tagen zu. Im Widerspruchsfall ist das Mitglied in der nächstfolgenden Sitzung des Hauptausschusses zur Sache zu hören. Es muss hierzu schriftlich eingeladen werden. Der Hauptausschuss entscheidet danach endgültig.

- f) Die Beendigung einer außerordentlichen Mitgliedschaft erfolgt durch Kündigung des Mitgliedes an den Vorstand oder durch Kündigung durch den Vorstand an das außerordentliche Mitglied.

§ 6 Beiträge

Alle Mitglieder sind beitragspflichtig und zahlen einen Jahresbeitrag, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Der Gesamtvorstand entscheidet über abteilungsbezogene Beiträge nach wirtschaftlicher Notwendigkeit.

Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (Instandsetzungs- und Renovierungskosten der Vereinsimmobilien). In diesem Fall kann die Hauptversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf die Höhe eines Jahresbeitrages nicht übersteigen.

1. Ordentliche Mitglieder

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus einem Jahresbeitrag und einem abteilungsbezogenen Zusatzbeitrag zusammen. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Hauptversammlung festgelegt.

Der Jahresbeitrag ist am 01. Februar des Rechnungsjahres fällig. Bei Aufnahme während des Rechnungsjahres wird der anteilige Beitrag mit Annahme des Aufnahmeantrages fällig. Der anteilige Jahresbeitrag wird ab dem Monat des Eintritts errechnet.

Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Kindern übernehmen bis zum Eintritt der Volljährigkeit (18. Lebensjahr) die persönliche Haftung für die Beitragspflichten Ihrer Kinder gegenüber dem Verein.

Für Beiträge, die nicht spätestens 6 Wochen nach Fälligkeit eingegangen sind, können Säumnis- und nötigenfalls weitere Mahnzuschläge erhoben werden.

Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen eines Bearbeitungsentgeltes, das der Vorstand in der Beitragsordnung des Vereins festlegen kann.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

2. Außerordentliche Mitglieder

Die Beiträge für außerordentliche Mitglieder werden durch die besondere Vereinbarung zwischen dem Mitglied und dem Vorstand festgesetzt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung, die Ordnungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

1. Ordentliche Mitglieder
 - 1.1 Jedes über 16 Jahre alte, ordentliche Mitglied ist berechtigt und aufgerufen, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, unter Beachtung der Bedingungen der einzelnen Abteilungen.
 - 1.2 Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren können und sollen an der Willensbildung im Verein über die Jugendvertretung teilnehmen. Näheres hierzu regelt die Jugendordnung.
 - 1.3 Passive Mitglieder nehmen nicht aktiv und regelmäßig am Sportbetrieb teil.
2. Außerordentliche Mitglieder

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftsänderung
 - b) Änderungen der Bankverbindung
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Namensänderung, Beendigung der Schulausbildung, Beendigung des Wehrdienstes)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegen gehalten werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Hauptausschuss
3. der Vorstand

§ 9 Hauptversammlung

- 9.1. Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres ist die ordentliche Hauptversammlung durchzuführen. Sie wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen /deren Verhinderung durch die/den stellvertretende/-n Vorsitzenden, einberufen und geleitet.

Die Einberufung hat mindestens 4 Wochen vorher durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Freiberg, sowie durch Aushang in der Geschäftsstelle zu erfolgen. Darin müssen Ort, Termin sowie die Tagesordnung bekannt gemacht werden.

Einladungen können bei Einverständnis des Mitgliedes und der Bekanntgabe seiner persönlichen Email-Adresse auch auf elektronischem Weg zugestellt werden.

- 9.2 Aufgaben der Hauptversammlung:

- a) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes und der Abteilungen.
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/-innen.
- c) Entlastung des Vorstandes, des Hauptausschusses und der Kassenprüfer.
- d) Beschlussfassung über den vorgelegten Haushaltsplan.
- e) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt wurden
- f) Wahl und Amtsenthebung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren im Wechsel gewählt.
- g) Wahl und Amtsenthebung des/der Sprechers/-in der passiven Mitglieder. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
- h) Bestätigung der gewählten Abteilungsleiter/-innen.
- i) Festsetzung der Grundbeiträge und etwaiger Umlagen

j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.

9.3. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Vereinsmitglieder, unter Angabe des Zweckes und des Grundes, verlangt wird. Für die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung gelten die Bestimmungen gemäß § 9.1 dieser Satzung entsprechend.

9.4. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen wahl- und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

Abstimmungen erfolgen in der Regel nicht geheim. Auf Antrag der Mehrheit der erschienenen wahl- und stimmberechtigten Mitglieder sind Abstimmungen geheim vorzunehmen.

9.6 Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über Form und Inhalt der Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

9.7 Für Wahlen, Abstimmungen und Beschlüsse gelten die Bestimmungen gemäß § 10, Abs. 1- 4.

9.8 Nach § 34 BGB ist ein Mitglied vom Stimmrecht ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm selbst oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

9.9 Über Anträge auf Satzungsänderung werden die stimmberechtigten Mitglieder mit der Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung informiert.

9.10 Über den Verkauf von Vereinsimmobilien oder die Neuanschaffung von Immobilien für den Verein entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in der Hauptversammlung.

§ 10 Wahl - und Stimmrecht

10.1 Geschäftsunfähige Mitglieder (§ 104 Nr. 1 BGB)und ausserordentliche Mitglieder besitzen kein Wahl- und Stimmrecht.

10.2 Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder (§ 106 BGB), die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen in der Hauptversammlung des Vereins kein Wahl- und Stimmrecht.

- 10.3 In den Abteilungs- und Hauptversammlungen sind alle Mitglieder des Vereins stimmberechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 10.4 Minderjährige Mitglieder, die nach den Regelungen der Absätze (1) - (3) stimmberechtigt sind, üben ihr Stimmrecht höchstpersönlich aus. Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind nicht stimmberechtigt. Das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen zur Stimmrechtsausübung gilt durch die Einwilligung in den Vereinsbeitritt als erteilt.
- 10.5 Passives Wahlrecht für Ämter im Vorstand haben nur volljährige, ordentliche Mitglieder.

§ 11 Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören an:
 - 1.1 Die Mitglieder des Vorstandes,
 - 1.2 die in den Abteilungen gewählten, und von der Hauptversammlung bestätigten Abteilungsleiter/innen oder deren Stellvertreter/innen,
 - 1.3 der/die Vertreter/in der passiven Mitglieder.

Im Verhinderungsfall können nur die gewählten Stellvertreter an den Sitzungen teilnehmen. Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme, Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Jedes Mitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines unter Punkt 1.2 bezeichneten Mitgliedes und soweit kein Stellvertreter vorhanden ist, beruft der Vorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Abteilungsversammlung.

- 2.1 Dem Hauptausschuss obliegt:
 - 2.2 die Beschlussfassung über Neugründung oder Auflösung von Abteilungen,
 - 2.3 die Beschlussfassung über Vorstandsvorlagen, Anträge und Ordnungen, so weit diese nicht in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen.
3. Die Beschlüsse sind zu protokollieren entsprechend § 9, Ziffer 6.
4. Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
5. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind von dem/der 1. Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertretern/-in schriftlich einzuberufen und zu leiten. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr.

§ 12 Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus 4 Mitgliedern nach § 26 BGB:
dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Verwaltungsleiter/in
und dem /der Kassier/in.
2. und bis zu 3 weiteren Vorstandsmitgliedern, dem/der Schriftführer/-in, dem/der
Jugendleiter/-in und dem/der Technischen Verwalter/-in.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstands nach § 26 BGB über die Anzahl der erforderlichen, weiteren Vorstandsmitglieder.

Die Bestellung aller Mitglieder des erweiterten Vorstands erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung.

Eine Personalunion ist unzulässig.

Die Vorsitzenden und der/ Verwaltungsleiter/-in vertreten den Verein gerichtlich wie auch außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB je einzeln.

Die Einzelvertretungsbefugnis beschränkt sich bei Rechtsgeschäften auf eine Höhe von € 15.000,00 im Einzelfall. Rechtsgeschäfte, die einen Wert von € 15.000,00 übersteigen, bedürfen einer Entscheidung von 3 Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 26 BGB. Der/Die Kassier/-in vertritt den Verein gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied gemäß § 26.

Die Arbeitgeberfunktion im Verein liegt im Innen- und Außenverhältnis bei dem/der Verwaltungsleiter/in. Im Verhinderungsfall wird die Funktion durch den/die 1. Vorsitzende(n) ausgeübt. Der/Die 2. Vorsitzende vertritt beide im Verhinderungsfall.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand kann zur Erledigung von besonderen Aufgaben Ausschüsse einberufen.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, einen hauptamtlichen Geschäftsführer zu bestellen. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne § 30 BGB.

3. Der Vorstand hat besonders folgende Aufgaben zu erfüllen:

3.1 Koordinierung der Abteilungen innerhalb des Vereins

3.2 Vertretung der Interessen der Abteilungen gegenüber Dritten,

3.4 Förderung der Jugendarbeit.

4. Die Sitzungen des Vorstands werden von dem/von der 1. und im Verhinderungsfall von dem/der 2. Vorsitzenden einberufen. Die Vorlage einer Tagesordnung hat

bis spätestens 14 Tage vor Sitzungsbeginn zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. In den Vorstandssitzungen wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren entsprechend § 9, Ziffer 6. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis der/die oder ein/e Nachfolger/in gewählt oder berufen ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
6. Der Vorstand ist berechtigt, die Satzung - ohne Beschluss der Hauptversammlung – insoweit anzupassen, als dies den Erfordernissen des Registergerichts zur Eintragung der Satzung oder der Beibehaltung der Gemeinnützigkeit Rechnung trägt und um offensichtliche Unrichtigkeiten zu beseitigen.

§ 13 Haftung

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 14 Ordnungen

Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Ordnungen geben.

Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Hauptausschuss zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

Finanzordnung
Beitragsordnung
Jugendordnung
Ehrenordnung

Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen des Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderung und Aufhebung.

§ 15 Strafbestimmungen

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten und insbesondere die Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins zu beachten und Folge zu leisten.

Es ist das Ziel des Vereins, ein sportliches und faires Miteinander unter den Mitgliedern zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere auch das ordnungsgemäße Verhalten in der Sportanlage des Vereins sowie in den sonstigen Trainingsstätten, die der Verein nutzt.

Der Vorstand kann, nach vorheriger Anhörung, gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane, das Ansehen und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

15.1 Verwarnung

15.2 Verweis

15.3 zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins,

15.4 Amtsenthebung

15.5 Ausschluss aus dem Verein siehe § 5.3 ff

Wenn im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen den Verein verhängt werden, ist die zuständige Abteilung verpflichtet, die verhängten Sanktionen (Ordnungsgebühr) selbst zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied des Vereins (z.B. Sportler, Übungsleiter) verursacht worden, ist dieses verpflichtet, die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis frei zu stellen.

§ 16 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder mit passivem Wahlrecht, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen, 2 Kassenprüfer/-innen. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer von 2 Jahren.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sowie die Buchführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, die Prüfung durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung einen Bericht abgeben. Bei vorgefundenen Mängeln muss zuvor dem Vorstand berichtet werden.

Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 17 Abteilungen

Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbstständiger Abteilungen.

- 17.1 Die Abteilungen können nur im Namen des Hauptvereins nach außen auftreten.
- 17.2 Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/-innen, dessen/derer Stellvertreter/innen und bei Bedarf durch weitere Funktionsträger/-innen geleitet. Diese bilden den Abteilungsausschuss. Versammlungen des Abteilungsausschusses werden bei Bedarf von dem/der Abteilungsleiter/-in einberufen.
- 17.3 Abteilungsleiter/-innen und weitere Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung von Versammlungen, Abstimmungen 14 Tage usw. gelten die Bestimmungen der §§ 9+10 dieser Satzung entsprechend. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
- 17.4 Die Abteilungen können über die ihnen im Haushaltsplan zugewiesenen Mittel im Einvernehmen mit dem/der Hauptkassier/-in verfügen. Der Vorstand kann den Abteilungsleitern für deren Geschäftskreis eine Anweisungs- und Bewirtschaftungsbefugnis erteilen, mit der sie ihre laufenden Geschäfte selbständig abwickeln. Es besteht Rechenschaftspflicht gegenüber dem Vorstand. Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge mit laufendem Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können nur vom Vorstand rechtsverbindlich abgeschlossen werden.
- 17.5 Abteilungsveranstaltungen von größerer und überregionaler Bedeutung müssen vom Vorstand genehmigt werden.
- 17.6 Über alle Abteilungsversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand unaufgefordert binnen 4 Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.
- 17.7 Kann eine Abteilung und deren Betrieb auf Dauer nicht mehr finanziert werden und es besteht deshalb eine Gefahr für die anderen Abteilungen und den Gesamtverein, kann die Abteilung durch Beschluss des Hauptausschusses aufgelöst werden.

§ 18 Jugend

1. Mitglieder, und damit zugleich zur Teilnahme und Beschlussfassung in der Jugendversammlung berechtigt, sind alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.
2. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Jugendleiter unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer zweiwöchigen Frist

einberufen.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Die Jugendversammlung wählt den/die Jugendleiter/in. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Im Übrigen gilt § 10 Ziff. 1 - 4 der Satzung entsprechend.
5. Ergänzend gilt die Jugendordnung. Änderungen der Jugendordnung müssen von einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung beschlossen und von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
7. Über Jugendversammlung und Beschlüsse ist eine vom Jugendleiter zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.
8. Aufgabe der Jugendversammlung ist vorrangig, die Interessen der jugendlichen Vereinsmitglieder zu koordinieren und sicherzustellen, dass diese im Verein und der Mitgliederversammlung vertreten und berücksichtigt werden. Aufgabe ist ferner die Förderung der Jugendarbeit im Verein sowie die Planung und Organisation von Veranstaltungen und Maßnahmen, die Bezug zu den Mitgliedern der Jugendversammlung und zur Jugendarbeit im Verein haben.

§ 19 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

18.1 Jeder Betroffene hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

18.2 Der Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- 18.3 Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins sowie im Internet bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Spielen und Turnieren.
- 18.4 Die Mitglieder willigen durch den Beitritt zum Verein auch darin ein, dass Fotos, Video-Aufnahmen etc. von ihrer Person, die im Zusammenhang mit Maßnahmen und Veranstaltungen des Vereins verwendet und verbreitet werden, ohne dass den Mitgliedern dadurch Ansprüche entstehen.
- 18.5 Der Verein informiert die Tagespresse sowie das Freiburger Amtsblatt über die Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins im Internet veröffentlicht.
- 18.6 Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die Verbände, denen der Verein angehört, über den Einwand bzw. Widerruf des Mitglieds.

§ 20 Auflösung des Vereins

- 19.1 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins entscheidet, anwesend sind, erfolgen.
- 19.2 Die Liquidatoren werden von der Mitgliederversammlung bestellt, andernfalls sind die Vorstandsmitglieder mit unveränderter Vertretungsbefugnis Liquidatoren.
- 19.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ludwigsburg

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Von diesem Zeitpunkt an treten gleichzeitig die bisherigen Satzungsbestimmungen außer Kraft. Die Neufassung der vorliegenden Satzung wurde bei der Hauptversammlung am 27. März 2009 beschlossen.

Freiberg, den
1. Vorsitzender

2. Vorsitzender